

montageleiter, dem Montagebeauftragten des HAG und den Organen des Arbeitsschutzes die betreffenden Stationen für den Probetrieb freigegeben worden sind.

§ 28

Leistungsnachweis

(1) Im Anschluß an den Probetrieb ist vom HAN ein Leistungsnachweis zu erbringen. Hierzu ist der HAG 3 Tage vorher zu unterrichten und zur Teilnahme schriftlich aufzufordern. Folgt der HAG dieser Aufforderung nicht, wird der Leistungsnachweis in seiner Abwesenheit durchgeführt und gilt als erbracht.

(2) Die Dauer der Meßperiode für den Leistungsnachweis der einzelnen Stationen in ihrer jeweiligen technologischen Abhängigkeit wird während des Probetriebes unter Niederlegung im Montagebuch zwischen HAG und UAN festgelegt.

(3) Als Dauer ist möglichst der Zeitabschnitt anzunehmen, für den die betreffende Leistungsfähigkeit zugesagt ist; doch sollen Leistungsnachweise die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Zeit der Stillstände und Betriebsstörungen der zu prüfenden Liefergegenstände oder anderen Ausrüstungen wird ohne Rücksicht auf deren Ursachen zwecks Feststellung der erzielten Leistung von der Dauer des Nachweises in Abzug gebracht. Im übrigen gilt das durchschnittliche Ergebnis der Meßperiode als Nachweis.

(5) Über den Leistungsnachweis ist ein Protokoll anzufertigen und von den Beteiligten zu unterschreiben.

§ 27

Abnahme

(1) Nach erfolgreichem Leistungsnachweis erfolgt die Abnahme der einzelnen Stationen oder deren Teile nach dem im Vertrag festgelegten Ausbaustufen durch eine Abnahmekommission.

(2) Die Mitglieder der Abnahmekommission werden vom HAG und HAN jeweils für ihren Bereich benannt. Den Vorsitz in der Abnahmekommission führt der Hauptmontageleiter.

(3) Der Termin für die Abnahme wird vom Hauptmontageleiter und dem Montagebeauftragten des HAG mit Festlegung im Montagebuch vereinbart.

(4) Das Abnahmeprotokoll ist von den Mitgliedern der Abnahmekommission zu unterzeichnen und von den Vertragspartnern zu bestätigen. Bei Nichteinhaltung des im Montagebuch festgelegten Abnahmetermins durch den HAG und einer nochmaligen Aufforderung zur Abnahme innerhalb von 3 Tagen, gilt die Station nach Ablauf dieser Frist als abgenommen. Mängel und Störungen geringfügiger Art, welche die maschinentechnische Funktion oder die Betriebsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen einer Abnahme, nicht entgegen. In derartigen Fällen ist zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine angemessene Frist zu gewähren. Die im Abnahmeprotokoll aufgeführten geringfügigen Mängel berechtigen nicht zur Berechnung von Gütevertragsstrafen.

(5) Wird die Station oder ein Teil vor der Abnahme ohne eine schriftliche Zustimmung des HAN in Betrieb bzw. in Gebrauch genommen, so treten die Rechtsfolgen der Abnahme bereits mit der Inbetriebnahme ein.

§ 28

Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt am 1. Tage der Inbetriebnahme der einzelnen Stationen durch den HAG, endet jedoch spätestens 15 Monate nach der Abnahme.

(2) Die Zulieferer, für welche die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 des Vertragsgesetzes zutreffen, haben die gleiche Gewährleistungsfrist einzuräumen, die der HAN nach Abs. 1 zu gewähren hat. Es kann eine Höchstfrist, die mit dem Tage der Entgegennahme oder der Montagebeendigung beginnen darf, vereinbart werden.

§ 29

Fortfall der Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn

- einzelne Stationen bzw. Teilanlagen ungeachtet der beanstandeten, vom HAN zu beseitigenden Mängel trotz schriftlicher Aufforderung des HAN, den Betrieb einzustellen, weiterhin in Betrieb gehalten werden;
- die Mängel entgegen den schriftlich gegebenen Erklärungen des HAN vom HAG oder einem Dritten selbst behoben werden.

§ 30

Art der Gewährleistung

Nach Wahl des HAN sind alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder ab Werk neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme oder spätestens 15 Monate vom Tage der Abnahme an gerechnet wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wurde.

§ 31

Gewährleistung für das herzustellende Endprodukt

Bei der Lieferung von Drehöfen und Schachtöfen kann nur guter Brand, jedoch nicht die Güte des zu erzeugenden Brenngutes gewährleistet werden, da diese unter anderem von der Beschaffenheit der dem Ofen zugeführten Rohstoffe abhängt.

§ 32

Erfüllung der Leistungs- und Verbrauchsangaben

Die für die Leistungs-, Verbrauchs- und Kraftbedarfsangaben von dem HAN gegebenen Zusicherungen gelten als erfüllt, wenn zur Errichtung der zugesicherten Leistung der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 % bei Einzelstationen und nicht mehr als 5 % für die Gesamtanlage überschritten wird.

§ 33

Abrechnung und Preise

(1) Der gesetzliche Preis — zusätzlich preisrechtlich zulässiger Nebenkosten — des Vertragsgegenstandes wird für die einzelnen Abrechnungsgruppen zu den festgelegten Terminen schriftlich vereinbart.

(2) Der HAN ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich jede Änderung des gesetzlichen Preises mitzuteilen.

§ 34

- Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung durch den HAN erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage von Abrechnungsgruppen. Die Rechnungslegung an den HAG erfolgt durch den HAN innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung durch die Auftrag-